

# **Geschäftsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar**

## **§ 1 Die Landesversammlung**

1.1 Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes. Sie tagt verbandsöffentlich.

1.2 Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
- Wahl des Vorstandes des Landesverbandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung von Landesversammlungsprotokollen, Haushaltsplan und Jahresrechnung, einschließlich der Festsetzung des Landesbeitrages
- Entlastung des Landesvorstandes
- Wahl der Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des Vereins
- Beschlüsse über Wahlordnung und Geschäftsordnung der Landesversammlung
- Anerkennung neuer Gruppen
- Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes

1.3 In der Landesversammlung haben Sitz und Stimme

- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten (gem. dem unten aufgeführten Delegiertenschlüssel) und
- der Vorstand des Landesverbandes.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung sind die Landesbeauftragten.

1.4 Einberufung der Landesversammlung

Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung, zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig, auch wenn weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

1.5 Protokoll

Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und spätestens 12 Wochen nach der Versammlung per E-Mail an die Stammesführungen versandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

1.6 Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- c) Wahl der Versammlungsleitung
- d) Wahl der Protokollführung
- e) Beschluss über die Tagesordnung
- f) Genehmigung von Protokollen

## g) Beratung der Tagesordnung.

### 1.7 Entscheidungen

Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich

- zur Änderung der Landessatzung,
- zur Änderung von Landeswahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
- zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- zur Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe (näheres regelt die Bundesordnung),
- zur Auflösung des Landesverbandes.

### 1.8 Anträge

1.8.1 Anträge können von den Delegierten und den Mitgliedern der Landesleitung gestellt werden.

Anträge an die Landesversammlung werden schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Landesversammlung beim Landesvorstand eingereicht.

1.8.2 Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

1.8.3 Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Beendigung der Aussprache
- Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Abstimmung
- Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

1.8.4 Anträge können mit Zustimmung der Delegierten zurückgenommen werden, die den Antrag unterstützt haben.

1.8.5 Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### 1.9 Delegiertenschlüssel

Der Schlüssel für die Landesdelegierten basiert auf der Zahl der gemeldeten Mitglieder der örtlichen Gruppen. Grundlage sind die zum Zeitpunkt der Landesversammlung an den Landesverband abgeführten Jahresbeiträge.

Es gilt folgender Delegiertenschlüssel:

Aufbaugruppen	1 Delegierter
Stämme bis zu 20 Mitglieder	1 Delegierter
Stämme 21 - 40 Mitglieder	2 Delegierte
Stämme 41 - 60 Mitglieder	3 Delegierte
Stämme 61 - 80 Mitglieder	4 Delegierte usw.

Der/die Aufbaugruppenleiter/in und der/die Stammesführer/in sind geborene Mitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ein/e Vertreter/in im Amt das Delegiertenmandat.

## § 2. Der Landesvorstand

2.1 Der Landesvorstand besteht aus

- einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden,
- einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- einer/einem Landesschatzmeister/in.

2.2 Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.

2.3 Der Vorstand des Landesverbandes wird für zwei Jahre einzeln gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, mindestens bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahllandesversammlung. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Landesversammlung jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

#### 2.4 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Landesleitung. Er vertritt den Landesverband nach außen und gegenüber dem Bundesverband. Er sorgt für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten im Interesse des Landesverbandes und für die fristgerechte Ladung zu Landesversammlung.

Der Landesvorstand hat gegenüber den Landesbeauftragten Weisungsrecht.

Der Vorstand hat das Recht Geschäftsführung und Finanzgebahren der örtlichen Gruppen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung, sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleiben von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der/die Landesschatzmeister/in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

### **§ 3 Landesleitung**

3.1 Die Landesleitung bildet sich aus dem Landesvorstand und den Landesbeauftragten. Die Landesbeauftragten werden vom Landesvorstand vorgeschlagen und müssen von der Landesversammlung bestätigt werden. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Landesvorstandes gebunden.

Landesbeauftragte sind vorgesehen für die Bereiche

- Wölflingsstufe
- Pfadfinderstufe
- Ranger/Rover-Stufe
- Ausbildung
- Kanzlei/Mitgliederverwaltung
- Landesmaterial
- Medien
- Vertretung in den Landesjugendringen (damit verbunden ist in Rheinland-Pfalz die Vertretung im RDPm/RdPw)

#### 3.2 Aufgaben der Landesleitung

Die Landesleitung koordiniert die landesverbandsweiten Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere Ausbildungslehrgänge und Landeszeltlager. Die Landesbeauftragten sind für die von ihnen übernommenen Bereiche weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Sie haben über ihre Aktivitäten gegenüber der Landesleitung ein Informationsgebot.

### **§ 4 Kassenprüfung**

Für die Prüfung der Landeskasse sind von der Landesversammlung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen. Ihre Amtszeit ist mit der des Landesvorstandes identisch. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Landesleitung sein. Die Landeskasse soll von den Kassenprüfern einmal im Jahr geprüft werden. Sie muss spätestens alle zwei Jahre, oder vor Neuwahlen geprüft werden. Die Kassenprüfer haben über die erfolgte Prüfung der Landesversammlung zu berichten.

### **§ 5 Stammesführertreffen**

Das Stammesführertreffen ist das Gremium der Stammesführer/innen, Aufbaugruppenleiter/innen mit der Landesleitung. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen mit dem Ziel des Informationsaustausches und der Koordination der Aktivitäten. Es dient weiterhin der Vorbereitung von Beschlüssen, hat jedoch keine beschlussfassende Gewalt.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 16.03.97 in Quierschied.

Geändert auf der Landesversammlung am 08.03.98 in Kaiserslautern.

Geändert auf der Landesversammlung am 31.10.2020 wegen der Corona-Pandemie online